



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Frauen

### **Organisatorische Verbindung von Grundschulen**

1. Besteht für die organisatorische Verbindung von Grundschulen (Primarbereich) im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Genehmigungspflicht und wenn ja, auf welcher Grundlage hat eine solche Genehmigung zu erfolgen?

Antwort:

Für die organisatorische Verbindung von Schulen gem. § 60 SchulG bedarf es keines öffentlich-rechtlichen Vertrages, sondern eines entsprechenden Antrages des oder der Schulträger und dessen Genehmigung durch das Bildungsministerium. Voraussetzung für eine Genehmigung ist gem. § 60 Abs. 2 SchulG insbesondere, dass die organisatorische Verbindung den Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung der Schulträger, der Kreise und der festgelegten Mindestgröße entspricht. Darüber hinaus muss zu erwarten sein, dass in der neu gebildeten Schule ein geordneter Schulbetrieb realisiert werden kann.

2. Welche Voraussetzungen müssen bei einer organisatorischen Verbindung von Grundschulen erfüllt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwieweit räumt § 53 Satz 2 SchulG einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum ein?
  - a) Falls ja, wie wurde dieser Ermessens- und Beurteilungsspielraum bisher ausgeschöpft?
  - b) Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage sind § 53 Satz 2 SchulG und § 148 Abs. 5 SchulG im Zusammenhang zu betrachten. Nach § 53 Satz 2 SchulG soll die Trägerschaft Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit des mittleren Schulabschlusses bietet. Aufgrund der Übergangsregelung des § 148 Abs. 5 Satz 2 SchulG soll es aber geduldet werden, wenn ein Schulträger allein für eine ausreichend große Grundschule verantwortlich zeichnet. Als Übergangsregelung richtet sich diese Bestimmung jedoch nur an die Träger (und natürlich auch deren Schulen), die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchulG bestanden haben. Sie bietet jedoch keinen Bestandsschutz für Träger, die erst nach Inkrafttreten des Schulgesetzes - z.B. im Zusammenhang mit der organisatorischen Verbindung von Grundschulen - neu gebildet werden sollen. Die Neubildung eines Trägers führt auch zum Wechsel der Trägerschaft, die gem. § 61 Abs. 1 SchulG der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde bedarf. Das Bildungsministerium als zuständige Schulaufsichtsbehörde hat bei seinen Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt, dass in Einzelfällen an der Bildung neuer Grundschulverbände auch Schulträger beteiligt sind, deren Schulen oberhalb der Mindestgröße von 80 Schülerinnen und Schülern liegen und die daher unter Berufung auf § 148 Abs. 5 Satz 2 SchulG eigenständig Schulträger bleiben könnten. Ist ein solcher Schulträger bereit, sich einem Schulverband als Träger mehrerer Grundschulen anzuschließen, kommt ausnahmsweise eine Genehmigung des Trägerwechsels in Betracht, obwohl der neue Träger die Soll-Vorgabe des § 53 Satz 2 SchulG nicht erfüllt.

4. Welche organisatorischen Verbindungen von Grundschulen ohne Sekundarbereich I wurden seit 2005 genehmigt (bitte aufschlüsseln)?

Antwort:

Folgende Grundschulen wurden seit 2005 organisatorisch verbunden:

Dithmarschen	Delve	Linden
	Ostrohe	Süderholm (Heide)
	Lehe	RGH Lunden
	Pahlen-Dörpling	Wrohm-Dellstedt
	Helse	Kronprinzenkoog
	Barlt	Elpersbüttel-Windbergen
	Hochdonn	Süderhastedt
	Bunsoh	Albersdorf
	Neuenkirchen	Wesselburen
	Wöhrden	Hemmingstedt
Nordfriesland	Sylt-Ost, Keitum	Sylt-Ost, Tinum
	List	Wenningstedt
	Schobüll	Klaus-Groth-Schule Husum
Ostholstein	Petersdorf (Fehmarn)	Burg (Fehmarn)
Rendsburg-Eckernförde	Gettorf	Neudorf-Bornstein
	Felm	Osdorf
Schleswig-Flensburg	Havetoft	Sieverstedt
Segeberg	Glasau	Ahrensböök (OH)

Nicht aufgeführt sind organisatorische Verbindungen von Grundschulteilen in der Folge der Neuorganisation der weiterführenden Schulen.

5. Inwieweit sind die in § 1 Abs. 2 der Mindestgrößenverordnung vom 11. Juni 2007 genannten Voraussetzungen bei einer organisatorischen Verbindung zweier Grundschulen (Primarbereich) ohne Sekundarbereich I einschlägig?
- Falls ja, warum?
  - Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Bei einer organisatorischen Verbindung von Grundschulen ohne Sekundarstufe I muss die Schülerzahl der neu entstehenden Grundschule die Mindestgröße überschreiten.

6. Stellt aus Sicht der Landesregierung die organisatorische Verbindung zweier Grundschulen, die erst durch den Zusammenschluss die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Mindestgrößenverordnung geforderte Mindestgröße überschreiten, eine Anpassung an die Schulentwicklungsplanung nach § 2 Mindestgrößenverordnung dar?
- a) Falls ja, mit welcher Begründung kann ein solcher Zusammenschluss untersagt werden?
- b) Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Ja, eine solche organisatorische Verbindung wäre nicht genehmigungsfähig, wenn die in der Antwort zu Frage 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Soweit mit der organisatorischen Verbindung ein Schulträgerwechsel einhergeht, wird wegen der Genehmigungsvoraussetzungen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.